



**Schleswig-Holsteinischer Landtag**

**Marion Schiefer, MdL**

Obfrau der  
CDU-Landtagsfraktion im  
Innen- und Rechtsausschuss

Den Mitgliedern des  
Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags

sowie

den Anzuhörenden der mündlichen Anhörung im  
Rahmen der 82. Sitzung des Innen- und  
Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen  
Landtags am 19. Februar 2025

Landeshaus, 24105 Kiel  
Telefon: +49 431 988-1442  
marion.schiefer@cdu.ltsh.de  
<https://www.cdu.ltsh.de>

über den Geschäftsführer des Ausschusses  
Herrn Dr. Galka

Kiel, den 17. Februar 2025

**Schreiben der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
für die mündliche Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der  
Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein  
in der Drucksache 20/2321**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrte Anzuhörende,

in Auswertung der zu dem Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein“ (Drucksache 20/2321) eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen haben sich die antragstellenden Fraktionen erneut mit der Formulierung des § 44 Abs. 1 LHO befasst.

Wir erwägen, eine Änderung unseres Gesetzesentwurfes zu beantragen, die den aus unserer Sicht wesentlichen rechtlichen Hinweisen Rechnung trägt:

**Artikel 1**

**Änderung der Landeshaushaltsordnung**

*Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 178), wird wie folgt geändert:*

*§44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:*

*Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:*

*„Die Gewährung von Zuwendungen kann unter die Voraussetzung gestellt werden, dass Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Schutz der Menschenwürde und den Gedanken der Völkerverständigung achten und Antisemitismus und Rassismus ablehnen. Wenn die Voraussetzung nach Satz 5 nach der Gewährung der Zuwendung wegfällt, kann die zuständige Dienststelle die Gewährung der Zuwendung mit Wirkung für die Zukunft entschädigungslos widerrufen; einer weitergehenden Gefährdung des öffentlichen Interesses bedarf es nicht.“*

Wir würden uns freuen, wenn Sie diese weiterentwickelte Formulierung bewerten und die sich im Zusammenhang damit aus unserer Sicht ergebenden weiteren Fragen beantworten könnten:

1. Kann § 44 Absatz 1 Satz 5 auch als „Soll-Vorschrift“ normiert werden?
2. Wie beurteilen Sie hinsichtlich Satz 5 die alternative Formulierung „Die Gewährung von Zuwendungen kann unter die Voraussetzung gestellt werden, dass Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger die zentralen verfassungsrechtlichen Werte Schutz der Menschenwürde und freiheitlich demokratische Grundordnung, einschließlich der Ablehnung von Antisemitismus und Rassismus, sowie den Gedanken der Völkerverständigung achten.“?
3. Die Normierung der Möglichkeit, eine Erklärung über die geforderten Haltungen abzufordern, wurde im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum Teil kritisiert.
  - a. Welche rechtlichen Erwägungen sprechen neben der Verstärkung des Regelungsziels und der Erhöhung der Verwaltungspraktikabilität dafür, die Möglichkeit des Einforderns einer Erklärung in den Gesetzestext aufzunehmen?
  - b. Für den Fall, dass das Erklärungserfordernis gesetzlich festgeschrieben werden soll, wie beurteilen Sie die Formulierung „Die Gewährung von Zuwendungen kann weiter unter die Voraussetzung gestellt werden, dass Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger oder Antragsstellerinnen oder Antragsteller eine Erklärung über diese Haltung abgeben“?
4. Wäre es aufgrund des Verweises auf § 117 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LVwG S-H in Satz 6 rechtlich zulässig, diesen Satz als „Soll-Vorschrift“ zu fassen?

Für Ihre Befassung mit unseren Überlegungen und Fragen im Voraus herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marion Schiefer  
CDU-Fraktion

gez. Jan Kürschner  
Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN